

662 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates XI. GP.

14. 11. 1967

Regierungsvorlage

**Bundesgesetz vom XXXXXXXXXX,
betreffend entgeltliche und unentgeltliche
Veräußerung und Belastung von unbeweg-
lichem und beweglichem Bundesvermögen**

Der Nationalrat hat beschlossen:

§ 1. Der Bundesminister für Finanzen ist zu nachstehenden Verfügungen über unbewegliches und bewegliches Bundesvermögen zu folgenden Preisen bzw. Schätzwerten ermächtigt:

I. In Niederösterreich:

1. Verkauf

Das im Teilungsplan des Ingenieurkonsulenten für Vermessungswesen Dipl.-Ing. Dominik Ehrlich in Oberwart vom 5. Juni 1963, GZ. 2165/1963, unter „Neuer Bestand“ ausgewiesene Grundstück Nr. 2558/5 Bahngrund, vormals EB-Bucheinlage für die privilegierte österreichisch-ungarische Staatsseisenbahngesellschaft im Abschnitt über die KG. Enzersdorf an der Fischa, Verz. LXXXIX 140.678,—

2. Tausch

Die im Lageplan des Ingenieurkonsulenten für Vermessungswesen Dipl.-Ing. Benno Legerer in Gänserndorf vom 16. Dezember 1966, GZ. 2095/66, ausgewiesenen Grundstücke Nr. 918/8 (neu), Nr. 921 (neu), beide Baufläche, die mit den Buchstaben a-b-c-d-e-f-(a) umschriebene Teilfläche des Grundstückes Nr. 918/1 und das Grundstück Nr. 918/11 (neu), beide Bahngrund, alle EB-Bucheinlage für die Kaiser Ferdinands-Nordbahn der KG. Oberweißen, Verz. XLI, Ger.Bez. Marchegg, Niederösterreich . 172.060,—

zu Schilling

zu Schilling

II. In Oberösterreich:

1. Verkauf

Das im Teilungsplan des Ingenieurkonsulenten für Vermessungswesen Dipl.-Ing. Hans Fieber, Steyr, vom 10. Jänner 1964, GZ. 1083, ausgewiesene Grundstück Nr. 1398/6 (neu) (Steyrfluß), Verz. für das öffentliche Gut in der KG. Steyr

78.375,—

2. Belastung

Die bundeseigene Liegenschaft EZ. 2613, bestehend aus den Grundstücken Nr. 251/3 und Nr. 251/6, beide Acker, KG. Waldegg, Ger.Bez. Linz, mit einem Baurecht zu einem jährlichen Bauzins von

181.664,—

III. In Salzburg:

1. Verkauf

Das im Teilungsplan des Dipl.-Ing. Herbert Geib, Salzburg, vom 25. August 1967, GZ. 1323/67, rot ausgewiesene Grundstück Nr. 233/2 (neu) Baufläche, EZ. 644, KG. Haltelein

138.500,—

2. Belastung

Das Grundstück Nr. 3314 Wiese, EZ. 88, KG. Stadt Salzburg, Abt. Lehen, mit einem Pfandrecht zugunsten des Wohnhaus-Wiederaufbaufonds in der Höhe von 4,146.800,—

IV. In Steiermark:

Verkauf

Grundstück Nr. 642/13 (aufgelassene Straße), EZ. 608, KG. Mürzzuschlag

119.460,—

V. In Tirol:

Tausch

Das Grundstück Nr. 582 Garten, EZ. 266 II, KG. Hall

254.880,—

2

662 der Beilagen

	zu Schilling	zu Schilling
VI. In Vorarlberg:		
Verkauf		
Die bundeseigenen Grundstücke Nr. 3295/1 und Nr. 3295/2 je Wald, EZ. 418, KG. Lauter- ach, Ger.Bez. Bregenz	1,176.000—	Architekten Professor Dr. techn. Karl Schwanzer, Wien I, Seiler- gasse 16, Zl. 3-16-2-62 (un- datiert), Zl. 3-16-2-65 vom 6. April 1966, Zl. 3-16-2-69 vom 30. April 1966 und Zl. 3-16-2-98 vom 8. März 1967 auf dem Weltausstellungsgelände in Montreal, Kanada, errichteten österreichischen Ausstellungspavillon mit Erd- und Ober- geschoß, mit einer verbauten Fläche von 1625 m ² und einem umbauten Raum von 11.740 m ³ , ferner an anderen auf dem der Kanadischen Ausstellungsgesell- schaft gehörigen Freigelände er- richteten Einbauten (80%) so- wie der 80%ige Bundesanteil am Inventar und an den Ausstel- lungsstücken (Exponaten) im Österreich-Pavillon, Wert . . . 13,794.796—
VII. In Wien:		
Belastung		
Die bundeseigene Liegenschaft EZ. 5842, bestehend aus den Grundstücken Nr. 1502/155 und Nr. 1502/156, beide Bahnground- Bauplatz, KG. Leopoldstadt, Ger.Bez. Innere Stadt Wien, mit einem Baurecht auf 80 Jahre zu einem jährlichen Bauzins von	497.440—	
VIII. In Montreal, Kanada:		
Unentgeltliche Veräußerung (Schenkung)		
Der 80%ige Bundesanteil an dem nach den Bauplänen des		§ 2. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für Finanzen betraut.

Erläuternde Bemerkungen

Das Bundesministerium für Handel, Gewerbe und Industrie, das Bundesministerium für Bauten und Technik, das Bundesministerium für Finanzen, das Bundesministerium für Verkehr und verstaatlichte Unternehmungen, Generaldirektion der Österreichischen Bundesbahnen, und das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Generaldirektion der Österreichischen Bundesforste, haben nachstehende Verfügungen über unbewegliches und bewegliches Bundesvermögen beantragt:

I. In Niederösterreich:

1. Verkauf:

(ÖBB) Das im Teilungsplan des Ingenieurkonsulenten für Vermessungswesen Dipl.-Ing. Dominik Ehrlich in Oberwart vom 5. Juni 1963, GZ. 2165/1963, unter „Neuer Bestand“ ausgewiesene Grundstück Nr. 2558/5 Bahng rund, vormals Eisenbahnbuch für die privilegierte österreichisch-ungarische Staatseisenbahngesellschaft im Abschnitt über die KG. Enzersdorf a. d. Fischa, Verz. LXXXIX, in Ger. Bez. Bruck/Leitha und Ortsgemeinde Enzersdorf a. d. Fischa, NO., im Ausmaß von 4538 m², an die Landwirtschaftliche Genossenschaft in Schwadorf, reg. Gen. m. b. H., zum Preis von S 31'—/m², das sind S 140.678'—. Der genannte Preis wurde von der Wirtschaftsprüfungsabteilung des Bundesministeriums für Finanzen überprüft und für angemessen erklärt. Die Kaufwerberin hat sich damit — vorbehaltlich der Zustimmung durch den Nationalrat — schriftlich einverstanden erklärt. Das Grundstück ist nach dem Ergebnis einer Bedarfsumfrage für Bundeszwecke entbehrlich. Es wird zur Errichtung eines Lagerhauses, bestehend aus Silo, Maschinenhaus und Lagerhalle, benötigt; der Verkauf dient somit Zwecken der gewerblichen Wirtschaft.

Der Einheitswert wurde, da es sich um einen Schienenweg handelt, nicht festgesetzt.

2. Tausch

(ÖBB) Die im Lageplan des Ingenieurkonsulenten für Vermessungswesen Dipl.-Ing. Benno Legerer in Gänserndorf vom 16. Dezember 1966, GZ. 2095/66, ausgewiesenen Grundstücke Nr. 918/8 (neu) Baufläche (1614 m²), das darauf befindliche Bauwerk ist Eigentum der Tauschpartnerin), Nr. 921 (neu) Baufläche (177 m²), die mit den Buchstaben a-b-c-d-e-f-(a) umschriebene Teilfläche des Grundstückes Nr. 918/1 Bahng rund (110 m²) und das Grundstück Nr. 918/11 (neu) Bahng rund (3015 m²), alle EB-Bucheinlage für die Kaiser Ferdinands-Nordbahn der KG. Oberweiden, Verz. XLI, in Ger. Bez. Marchegg und Ortsgemeinde Oberweiden in NO., somit Grundstücke im Gesamtausmaß von 4916 m² zum Schätzwert von S 35'—/m², das sind S 172.060'— an die Landwirtschaftliche Genossenschaft in Gänserndorf, reg. Gen. m. b. H. in Gänserndorf, gegen Erwerb des Grundstückes Nr. 264/1 Acker, EZ. 291, KG. Oberweiden im Ausmaß von 360 m² zum Schätzwert von S 35'—/m², das sind S 12.600'—, woraus sich ein Barausgleichsbetrag von S 159.460'— zugunsten der Österreichischen Bundesbahnen ergibt.

Zugleich räumt die Landwirtschaftliche Genossenschaft den Österreichischen Bundesbahnen unentgeltlich zwecks Zugangs- und Zufahrtmöglichkeit zu der verbleibenden, an das abzutretende Grundstück Nr. 918/11 angrenzenden Bahng rundfläche ob der im Teilungsplan gelb angelegten Teilfläche des Grundstückes Nr. 918/11 die Dienstbarkeit des Geh- und Fahrrechtes ein. Ferner räumt die Landwirtschaftliche Genossenschaft den Österreichischen Bundesbahnen unentgeltlich und entschädigungslos das Recht der Dienstbarkeit ein, das Grundstück Nr. 918/10, EZ. 299, KG. Oberweiden, sowie das auf diesem Grundstück errichtete Büro- und Werkstattengebäude — wie im Teilungsplan blau eingezeichnet — mit einer Fernmeldefreileitung zu überspannen, die dazu

Erläuternde Bemerkungen

Das Bundesministerium für Handel, Gewerbe und Industrie, das Bundesministerium für Bauten und Technik, das Bundesministerium für Finanzen, das Bundesministerium für Verkehr und verstaatlichte Unternehmungen, Generaldirektion der Österreichischen Bundesbahnen, und das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Generaldirektion der Österreichischen Bundesforste, haben nachstehende Verfügungen über unbewegliches und bewegliches Bundesvermögen beantragt:

I. In Niederösterreich:

1. Verkauf:

(ÖBB) Das im Teilungsplan des Ingenieurkonsulenten für Vermessungswesen Dipl.-Ing. Dominik Ehrlich in Oberwart vom 5. Juni 1963, GZ. 2165/1963, unter „Neuer Bestand“ ausgewiesene Grundstück Nr. 2558/5 Bahngrund, vormals Eisenbahnbuch für die privilegierte österreichisch-ungarische Staatseisenbahngesellschaft im Abschnitt über die KG. Enzersdorf a. d. Fischa, Verz. LXXXIX, in Ger. Bez. Bruck/Leitha und Ortsgemeinde Enzersdorf a. d. Fischa, NO., im Ausmaß von 4538 m², an die Landwirtschaftliche Genossenschaft in Schwadorf, reg. Gen. m. b. H., zum Preis von S 31'—/m², das sind S 140.678.—. Der genannte Preis wurde von der Wirtschaftsprüfungsabteilung des Bundesministeriums für Finanzen überprüft und für angemessen erklärt. Die Kaufwerberin hat sich damit — vorbehaltlich der Zustimmung durch den Nationalrat — schriftlich einverstanden erklärt. Das Grundstück ist nach dem Ergebnis einer Bedarfsumfrage für Bundeszwecke entbehrlich. Es wird zur Errichtung eines Lagerhauses, bestehend aus Silo, Maschinenhaus und Lagerhalle, benötigt; der Verkauf dient somit Zwecken der gewerblichen Wirtschaft.

Der Einheitswert wurde, da es sich um einen Schienenweg handelt, nicht festgesetzt.

2. Tausch

(ÖBB) Die im Lageplan des Ingenieurkonsulenten für Vermessungswesen Dipl.-Ing. Benno Legerer in Gänserndorf vom 16. Dezember 1966, GZ. 2095/66, ausgewiesenen Grundstücke Nr. 918/8 (neu) Baufläche (1614 m²), das darauf befindliche Bauwerk ist Eigentum der Tauschpartnerin), Nr. 921 (neu) Baufläche (177 m²), die mit den Buchstaben a-b-c-d-e-f-(a) umschriebene Teilfläche des Grundstückes Nr. 918/1 Bahngrund (110 m²) und das Grundstück Nr. 918/11 (neu) Bahngrund (3015 m²), alle EB-Bucheinlage für die Kaiser Ferdinands-Nordbahn der KG. Oberweiden, Verz. XLI, in Ger. Bez. Marchegg und Ortsgemeinde Oberweiden in NO., somit Grundstücke im Gesamtausmaß von 4916 m² zum Schätzwert von S 35'—/m², das sind S 172.060,— an die Landwirtschaftliche Genossenschaft in Gänserndorf, reg. Gen. m. b. H. in Gänserndorf, gegen Erwerb des Grundstückes Nr. 264/1 Acker, EZ. 291, KG. Oberweiden im Ausmaß von 360 m² zum Schätzwert von S 35'—/m², das sind S 12.600,—, woraus sich ein Barausgleichsbetrag von S 159.460,— zugunsten der Österreichischen Bundesbahnen ergibt.

Zugleich räumt die Landwirtschaftliche Genossenschaft den Österreichischen Bundesbahnen unentgeltlich zwecks Zugangs- und Zufahrtsmöglichkeit zu der verbleibenden, an das abzutretende Grundstück Nr. 918/11 angrenzenden Bahngrundfläche ob der im Teilungsplan gelb angelegten Teilfläche des Grundstückes Nr. 918/11 die Dienstbarkeit des Geh- und Fahrrechtes ein. Ferner räumt die Landwirtschaftliche Genossenschaft den Österreichischen Bundesbahnen unentgeltlich und entschädigungslos das Recht der Dienstbarkeit ein, das Grundstück Nr. 918/10, EZ. 299, KG. Oberweiden, sowie das auf diesem Grundstück errichtete Büro- und Werkstattengebäude — wie im Teilungsplan blau eingezeichnet — mit einer Fernmeldefreileitung zu überspannen, die dazu

notwendigen Leitungsmaste auf dem dienstbaren Grundstück Nr. 918/10 aufzustellen, die Anlage zu betreiben, zu überprüfen, instandzuhalten, zu erneuern und umzubauen und zu all diesen Zwecken das obengenannte Grundstück zu betreten.

Gleichzeitig verpflichtet sich die genannte Genossenschaft, den Bestand und Betrieb der Fernmeldefreileitung samt allen Arbeiten und Vorkehrungen zu dulden und alles zu unterlassen, was eine Beschädigung oder Störung der Leitung zur Folge haben könnte. Die beiden Dienstbarkeiten zugunsten der Österreichischen Bundesbahnen werden verbüchert werden.

Die Tauschwerte beruhen auf einem Schätzgutachten der Finanzlandesdirektion für Wien, Niederösterreich und Burgenland vom 2. Jänner 1967 und wurden von der Wirtschaftsprüfungsabteilung des Bundesministeriums für Finanzen am 8. Mai 1967 für angemessen und der Tausch für den Bund als vorteilhaft erklärt. Die Tauschpartner haben den Schätzwerten schriftlich zugestimmt.

Von einer Umfrage wegen Bundesbedarfes wurde mit Rücksicht darauf Abstand genommen, daß die Landwirtschaftliche Genossenschaft den in ihrem Bestand befindlichen Teil der bundeseigenen Tauschflächen bereits verbaut und sich verpflichtet hat, auf ihre Kosten das alte Aufnahmegebäude der Österreichischen Bundesbahnen abzutragen und auf dem genossenschaftseigenen Tauschgrund ein neues zu errichten.

Die zu veräußernden bundeseigenen Tauschgrundstücke werden von der Genossenschaft zur Errichtung eines Getreidesilos, Lagerhauses und Düngemittelmagazins, somit für Zwecke der gewerblichen Wirtschaft, benötigt.

Das von der Bahn zu erwerbende Grundstück soll zur Errichtung eines neuen Aufnahmegebäudes nach Abbruch des alten, beides auf Kosten der Landwirtschaftlichen Genossenschaft, verwendet werden.

Der Einheitswert zum 1. Jänner 1956 (zum 1. Jänner 1963 ist noch keiner festgesetzt) für die wirtschaftliche Einheit von 24.243 m², wozu die bundeseigenen Tauschflächen gehören, beträgt S 19.300.—. Der Einheitswert zum 1. Jänner 1963 für das genossenschaftseigene Tauschgrundstück (360 m²) beträgt S 9000.—.

II. In Oberösterreich:

1. Verkauf

(BMF) Die im Teilungsplan des Ingenieurkonsulenten für Vermessungswesen

Dipl.-Ing. Hans Fieber, Steyr, vom 10. Jänner 1964, GZ. 1083, violett umrandet dargestellte und mit Nr. 1398/6 (neu) bezeichnete Teilfläche des Grundstückes Nr. 1398/2 (Steyrfluss), Verzeichnis für das öffentliche Gut in Gemeinde und KG. Steyr, im Ausmaß von 627 m², zum Schätzwert von S 78.375.— an die Firma A. Doleschal, Herd-, Ofen- und Metallwarenfabrik, Steyr, Direktionsstraße 11, OÖ., Inhaber Rudolf Freunthaler. Mit Bescheid des Amtes der Oberösterreichischen Landesregierung wurde über Antrag des Rudolf Freunthaler diese Teilfläche aus dem öffentlichen Wassergut ausgeschieden. Die Kaufwerberin beabsichtigt, die Fläche als Abstellplatz für Kraftfahrzeuge im Bereich ihres Industriegeländes zu verwenden, also für Zwecke der gewerblichen Wirtschaft.

Es handelt sich um eine im Stadtteil Wehrgraben der Stadt Steyr, unterhalb der Gsangsbrücke im sogenannten Eysenfeld liegende längliche Anschwemmungsfläche eines Armes des Steyrflusses (aufgelandet), die nur mäßig über dem Flussniveau liegt, sodaß für den beabsichtigten Zweck noch nennenswerte Anschüttungen notwendig sind.

Der von der Finanzlandesdirektion für Oberösterreich ermittelte Verkehrswert von S 62.700.— (das sind S 100.—/m²) wurde von der Wirtschaftsprüfungsabteilung des Bundesministeriums für Finanzen bei einer Kontrollschatzung im Juni 1967 auf S 78.375.— (das sind S 125.—/m²) erhöht. Die Kaufwerberin hat diesen Kaufpreis akzeptiert. Ein Einheitswert wurde nicht festgesetzt (ehemaliges öffentliches Wassergut).

2. Belastung

(OBB) Die bundeseigene Liegenschaft EZ. 2613, bestehend aus den Grundstücken Nr. 251/3 (2952 m²) und Nr. 251/6 (292 m²), beide Acker, KG. Waldegg in Ger. Bez. und Stadt Linz, im Gesamtausmaß von 3244 m² mit einem Baurecht auf 80 Jahre zugunsten der „Neuen Heimat“ Gemeinnützige Wohnungs- und Siedlungsgesellschaft in Oberösterreich, Ges. m. b. H., Linz, Gärtnerstraße 9, zu einem jährlichen Bauzins von S 181.664.—, das sind 4% des Verkehrswertes der Liegenschaft von S 4.541.600.— (S 1400.—/m²), beginnend ab Fertigstellung aller Wohnungen, welches Baurecht durch eine Kautionshypothek von S 3.406.200.—, das sind 75% des genannten Verkehrswertes, abgesichert wird. Zweck der Baurechtseinräumung ist die Errichtung von 32 Wohnungen für Bundesbahnbedienstete. Die Belastung dient somit Zwecken des Siedlungsbaues.

662 der Beilagen

5

Die Wirtschaftsprüfungsabteilung des Bundesministeriums für Finanzen hat am 30. Juni 1967 den vom Finanzamt Linz ermittelten Verkehrswert von S 1400,—/m² für angemessen erklärt.

Der Einheitswert zum 1. Jänner 1963 für die wirtschaftliche Einheit von 32.006 m², wozu die Belastungsgrundstücke gehören, beträgt S 13,762.000,— (S 430,—/m²).

III. In Salzburg:

1. Verkauf

(BMBT) Die im Teilungsplan des Ingenieurkonsulenten für Vermessungswesen Dipl.-Ing. Herbert Geib, Salzburg, vom 25. August 1967, GZ. 1323/67, rot ausgewiesene und mit Nr. 233/2 (neu) bezeichnete Teilstücke der Gp. 233 Baufläche, EZ. 644, KG. Hallein, im Ausmaß von 277 m², zum Schätzwert von S 130.000,— unter gleichzeitiger Mitübernahme der vorhandenen Bauteile und der darauf lastenden Dienstbarkeiten, an Gottfried Vogl, Kaufmann in Hallein, Burgfried 27, Salzburg.

Im Zuge des Ausbaues der Salzachtal-Bundesstraße im Stadtgebiet von Hallein und des dadurch notwendigen Neubaues der Stadtbrücke von Hallein mußte die Bp. 233, EZ. 644, KG. Hallein (sogenanntes altes Sparkassengebäude) auf Antrag der Bundesstraßenverwaltung mit Bescheid des Landeshauptmannes von Salzburg als Bundesstraßenbehörde vom 7. Dezember 1965, Zl. I-3605/11-1965, gegen eine Entschädigung von S 3.480.000,— enteignet werden. Während auf Grund einer internen Vereinbarung die Stadtgemeinde Hallein die o. a. Entschädigung aus eigenem getragen hatte, mußte die Bundesstraßenverwaltung die Baukosten für die Stadtbrücke übernehmen. Von der 527 m² großen, noch im außerbücherlichen Eigentum des Bundes stehenden Baufläche benötigte die Bundesstraßenverwaltung nur ein Teilstück von 250 m², weshalb der Rest von 277 m² veräußert werden kann. Der Kaufmann Gottfried Vogl mußte im Jahre 1963 sein Geschäftshaus in Hallein im Zuge des Ausbaues der Wiestal-Bundesstraße abtreten und ist seither gezwungen, sein Geschäft in einer Baracke auszuüben.

Aus diesem Grund will daher der Kaufwerber auf der kaufgegenständlichen Fläche, auf der noch ein Rest von zirka 1600 m² des alten Sparkassengebäudes steht und der vom Käufer auf seine Kosten abgetragen werden muß, ein Geschäfts-, Büro- und Wohnhaus errichten. Der Verkauf der für Bundeszwecke entbehrlichen Fläche von 277 m²

dient somit Zwecken der gewerblichen Wirtschaft.

Der vom Schätzmeister für das Bauwesen Ing. Fritz Ledenik, Salzburg, Residenzplatz 1, in seinem Gutachten vom 14. Juni 1967 ermittelte Verkehrswert von S 130.000,— wurde von der Wirtschaftsprüfungsabteilung des Bundesministeriums für Finanzen bei einer Kontrollschatzung im August 1967 auf S 138.500,— (das sind S 500,—/m²) erhöht. Der Kaufwerber hat diesen Kaufpreis akzeptiert und sich darüber hinaus verpflichtet, die noch vorhandenen Bauteile sowie die auf dem Grundstück lastenden Dienstbarkeiten (insbesondere Fenster- und Hofrechte) zu übernehmen. Der Einheitswert zum 1. Jänner 1963 beträgt für die ganze EZ. 644 (im Ausmaß von 527 m²) als gemischt genutztes Grundstück (mit dem damals noch darauf befindlichen und inzwischen teilweise abgetragenen alten „Sparkassengebäude“) S 355.000,—.

2. Belastung

(OBB) Die bahneigene Liegenschaft Grundstück Nr. 3314 Wiese, EZ. 88, KG. Stadt Salzburg, Abt. Lehen, mit einem Pfandrecht zugunsten des Wohnhaus-Wiederaufbaufonds in der Höhe von S 4.146.800,—.

Das Bundesministerium für Bauten und Technik hat mit Bescheid vom 24. Mai 1967, Zl. S 302/7-25/67, den Österreichischen Bundesbahnen für die Herstellung eines Wohnhauses für OBB-Bedienstete in Salzburg, Lehener Straße 2, aus den Mitteln des Wohnhaus-Wiederaufbaufonds ein unverzinsliches Darlehen im Betrage von S 4.146.800,— bewilligt.

Das gegenständliche Bauvorhaben ist ein Ersatzobjekt für das kriegszerstörte Wohnhaus Salzburg, Elisabethstraße 20 — Karl Wurmb-Straße 21, EZ. 7, KG. Salzburg, Abt. Froschheim, welches — laut o. a. Bescheid — aus zwingenden Gründen auf der Schadensstelle nicht wieder errichtet werden darf.

Laut Punkt III des o. a. Bescheides ist zur Sicherstellung des Darlehens von S 4.146.800,— das Pfandrecht auf der ganzen Liegenschaft EZ. 88, KG. Stadt-Salzburg, Abt. Lehen, zugunsten des Wohnhaus-Wiederaufbaufonds einzuverleiben.

Die bei den Österreichischen Bundesbahnen bei Kap. 5/79 Tit. 9 § 2 UT 3 eintretende Jahreskreditüberschreitung, deren Bedeckung in den Einnahmen aus dem Darlehen des Wohnhaus-Wiederaufbaufonds gefunden wird, wurde im Entwurf des 4. Budgetüberschreitungsgesetzes aufgenommen.

IV. In Steiermark:**Verkauf**

(BMBT) Das bundeseigene Grundstück Nr. 642/13 (aufgelassene Straße), EZ. 608, KG. Mürzzuschlag, im Ausmaß von 2172 m², zum Schätzwert von S 119.460— (S 55,—/m²) an Franz Wiesauer und Ignaz Handler, Inhaber der Firma Wiesauer & Handler OHG, Möbelhaus und Tischlerei, Mürzzuschlag, Grazer Straße 30.

Dieses Grundstück ist ein ehemaliges — für Bundeszwecke entbehrlich gewordenes — Straßengrundstück, welches von der Kaufwerberin seit 1965 gepachtet ist und als Abstellplatz — also für Zwecke der gewerblichen Wirtschaft — Verwendung findet.

Die Firma hat seinerzeit für den Bau der neuen Bundesstraße ein bis dahin benütztes Werkstattengrundstück räumen müssen.

Der von der Finanzlandesdirektion für Steiermark ermittelte Verkehrswert von S 119.460— wurde von der Wirtschaftsprüfungsabteilung des Bundesministeriums für Finanzen am 12. Juni 1967 als angemessen bestätigt.

Die Kaufwerberin hat diesen Kaufpreis — vorbehaltlich der Zustimmung des Nationalrates — akzeptiert.

Der Einheitswert zum 1. Jänner 1963 beträgt S 108.000—.

V. In Tirol:**Tausch**

(ÖBF) Das Grundstück Nr. 582 Garten, EZ. 266 II, KG. Hall, in der Gemeinde Solbad Hall in Tirol, im Ausmaß von 1026 m², zum Schätzwert von S 254.880— an Frau Maria Haidegger, Geschäftsfrau in Solbad Hall, Volderwald Nr. 8, gegen Erwerb des Grundstückes der genannten Tauschwerberin Nr. 2029/31 Wiese, EZ. 1053 II, KG. Absam, in der Gemeinde Absam, im Ausmaß von 1693 m², zum Schätzwert von S 253.950— mit Barausgleich von S 930— zugunsten der Österreichischen Bundesforste.

Die beantragten Tauschwerte wurden von der Wirtschaftsprüfungsabteilung des Bundesministeriums für Finanzen im September 1967 überprüft und als für den Bund vorteilhaft befunden.

Das bundeseigene Grundstück ist laut durchgeführter Bedarfsumfrage für Bundeszwecke entbehrlich.

Das Haus der privaten Tauschpartnerin Am-paß Nr. 56 an der Haller Innbrücke, in welchem sich ihr Gasthaus und Lebensmittelgeschäft sowie ihre Wohnung befanden, mußte im Zuge des Ausbaues der Inntal-Autobahn

abgerissen werden. Um ihre Existenz und Wohnung künftig zu sichern, möchte Frau Haidegger auf dem in der Nähe gelegenen bundeseigenen Grundstück baldmöglichst ein Gebäude errichten. Die Österreichischen Bundesforste haben einen Grundverkauf zwar abgelehnt, sich jedoch mit dem Tausch des bundeseigenen gegen das gegenständliche private Grundstück einverstanden erklärt, zumal sich dieses für den Bau eines Försterhauses eignet.

Der Tausch erfolgt demnach seitens der privaten Tauschpartnerin zu gewerblichen und Wohnzwecken, seitens der Österreichischen Bundesforste zu betrieblichen Zwecken.

Der Einheitswert für die wirtschaftliche Einheit (Mietwohngrundstück im Ausmaß von 5233 m²), zu der das bundeseigene Grundstück gehört, beträgt auf den 1. Jänner 1963 S 171.000—. Der Einheitswert für das private Grundstück (unbebautes Grundstück im Ausmaß von 1693 m²) beträgt auf den 1. Jänner 1967 S 67.000—.

VI. In Vorarlberg:**Verkauf**

(ÖBB) Die bundeseigenen Grundstücke Nr. 3295/1 (510 m²) und Nr. 3295/2 (7890 m²) je Wald, EZ. 418, KG. Lauterach in Ger. Bez. Bregenz und Ortsgemeinde Lauterach, somit Grundstücke im Gesamtausmaß von 8400 m², zum Preis von S 140,—/m², das sind S 1.176.000— an die Firma G. Hinteregger, Bauunternehmung, Bregenz, Mariahilfstraße 6. Der genannte Preis beruht auf einem Schätzgutachten der Finanzlandesdirektion für Vorarlberg und wurde von der Wirtschaftsprüfungsabteilung des Bundesministeriums für Finanzen am 27. Juni 1967 für angemessen erklärt. Laut Bedarfsumfrage sind die Verkaufsgrundstücke für Bundeszwecke entbehrlich.

Die Kaufwerberin hat obigem Preis vorbehaltlich der Genehmigung durch den Nationalrat zugestimmt und beabsichtigt, auf den Grundstücken einen Lagerplatz zu errichten. Der Verkauf dient somit Zwecken der gewerblichen Wirtschaft.

Der Einheitswert zum 1. Jänner 1956 (zum 1. Jänner 1963 ist noch keiner festgesetzt) für die wirtschaftliche Einheit von 20.712 m², wozu die Gp.Nr. 3295/2 gehört, beträgt rund S 10.300— (S 0'50/m²). Für die zum Schienennetz gehörige Gp.Nr. 3295/1 wurde ein Einheitswert nicht festgesetzt.

VII. In Wien:**Belastung**

(ÖBB) Die bundeseigene Liegenschaft EZ. 5842, bestehend aus den Grundstücken Nr. 1502/155

662 der Beilagen

7

(3960 m²) und Nr. 1502/156 (2258 m²) beide Bahngrund-Bauplatz, KG. Leopoldstadt, Ger.-Bez. Innere Stadt Wien, somit Grundstücke im Gesamtausmaß von 6218 m² mit einem Baurecht auf 80 Jahre zugunsten der Wohnbaugesellschaft der Österreichischen Bundesbahnen, gemeinnützige Gesellschaft m. b. H., Wien V, Margaretengürtel 38—40, zu einem jährlichen Bauzins von S 497.440,—, das sind 4% des Verkehrswertes der Liegenschaft von S 12,436.000,— (S 2000,—/m²), beginnend ab dem der Fertigstellung des Wohnhauses folgenden Monatsersten, welches Baurecht durch eine Kautionshypothek von S 9,327.000,—, das sind 75% des genannten Verkehrswertes, abgesichert werden soll.

Der auf einem Schätzgutachten der Finanzlandeskammer für Wien, Niederösterreich und Burgenland beruhende Verkehrswert des Baurechtes bzw. der Liegenschaft wurde von der Wirtschaftsprüfungsabteilung des Bundesministeriums für Finanzen am 16. Juni 1967 für angemessen erklärt.

Die genannte Wohnbaugesellschaft hat sich — vorbehaltlich der Genehmigung durch den Nationalrat — mit den obigen Bedingungen schriftlich einverstanden erklärt.

Es ist beabsichtigt, auf der gegenständlichen Liegenschaft eine Wohnhausanlage mit 242 Wohnungen für ÖBB-Bedienstete zu errichten.

Die Belastung dient somit Zwecken des Siedlungsbauens.

Der Einheitswert zum 1. Jänner 1956 der wirtschaftlichen Einheit von 386.560 m², wozu die Belastungsliegenschaft gehört, beträgt S 3,153.200.—. Der Einheitswert zum 1. Jänner 1963 ist derzeit noch nicht bekannt.

VIII. In Montreal, Kanada:

Unentgeltliche Veräußerung (Schenkung)

(BMHGI) Der 80%ige Bundesanteil an dem nach den Bauplänen des Architekten Professor Dr. techn. Karl Schwanzer, Wien I, Seilergasse Nr. 16, Zl. 3-16-2-62 (undatiert), Zl. 3-16-2-65 vom 6. April 1966, Zl. 3-16-2-69 vom 30. April 1966 und Zl. 3-16-2-98 vom 8. März 1967 auf dem Weltausstellungsgelände in Montreal, Kanada, errichteten österreichischen Ausstellungspavillon mit Erd- und Obergeschoß, mit einer verbauten Fläche von 1625 m² und einem umbauten Raum von 11.740 m³, ferner an anderen auf dem der Kanadischen Ausstellungsgesellschaft gehörigen Freigelände errichteten Einbauten (80%) sowie der 80%ige Bundesanteil am Inventar (laut Liste) und an den Ausstellungsstücken (Exponaten) (laut Liste) im Österreichpavillon an die Stadt Montreal.

Zur Vorgeschichte des Baues:

Bei einer interministeriellen Besprechung am 11. Dezember 1963 im Beisein der Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft und der österreichischen Fremdenverkehrsverbung haben sich alle Beteiligten für eine offizielle Teilnahme Österreichs an der vom 28. April bis 27. Oktober 1967 in Montreal stattfindenden Weltausstellung wegen ihrer wirtschaftlichen Bedeutung für Österreich und zum Zwecke des Ausbaues der gegenseitigen Beziehungen der beiden Länder ausgesprochen.

Daher hat der Ministerrat in seiner Sitzung vom 4. Februar 1964 die Teilnahme Österreichs an dieser Weltausstellung beschlossen und für die österreichische Beteiligung eine Kostensumme von 80 Millionen Schilling mit der Maßgabe festgesetzt, daß die Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft hievon 20% übernimmt, wozu sie sich am 14. Februar 1964 bereit erklärt hat. Dementsprechend stellte das Bundesministerium für Handel und Wiederaufbau einen Betrag von 64 Millionen Schilling und die Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft einen Betrag von 16 Millionen Schilling zur Verfügung. Der Österreich-Pavillon samt Inventar und Exponaten steht daher zu 80% im Miteigentum des Bundes und zu 20% im Miteigentum der Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft. Hinsichtlich eines allfälligen Erlöses aus der Liquidation der österreichischen Beteiligung wurde gleichzeitig vereinbart, daß dieser auch im Verhältnis 4:1 zwischen Bund und Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft aufzuteilen ist.

Die Organisation der österreichischen Beteiligung an der Weltausstellung Montreal wurde auf Grund eines Übereinkommens zwischen dem Bundesministerium für Handel und Wiederaufbau und der Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft letzterer übertragen, die das Wirtschaftsförderungsinstitut der Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft als Geschäftsstelle mit der Durchführung dieser Arbeiten beauftragt hat.

Der Herr Bundesminister für Handel- und Wiederaufbau hat am 11. Mai 1964 Herrn Vizepräsident Konsul Manfred Mautner Markhof zum österreichischen Regierungskommissär bestellt.

Der am 24. November 1965 zwischen dem Generalkommissär für die Weltausstellung Montreal 1967 und dem österreichischen Regierungskommissär abgeschlossene „Ausstellervertrag“, beinhaltet u. a.:

„Für die Beteiligung Österreichs übergibt der Generalkommissär für die Ausstellung dem österreichischen Regierungskommissär für die Dauer

des Vertrages kostenlos das Ausstellungsgelände mit einer ungefähren Bodenfläche von 37,961 Quadratfuß (englisches Maßsystem = 3527 m²).

Der österreichische Regierungskommissär hat das Recht, dieses Terrain während der gesamten Ausstellungsperiode und darüber hinaus bis längstens 15. Juni 1968 zu benützen.

Der österreichische Regierungskommissär verpflichtet sich, auf eigene Kosten auf dem vorgesehenen Gelände einen Pavillon zu errichten, ihn nach Schluß der Ausstellung abzureißen und das Ausstellungsgelände wieder herzustellen.“

Der Bürgermeister der Stadt Montreal Jean Drapeau hat erst im Mai 1967 bekanntgegeben, daß die Stadt Montreal die Absicht hat, eine möglichst große Anzahl von Pavillons der verschiedenen Länder, u. a. Österreichs, nach Beendigung der Expo durch Schenkung zu übernehmen und eine ständige Ausstellung unter der Devise „Der Mensch und seine Welt“ ins Leben zu rufen.

Von 62 internationalen Pavillons wurden bisher zirka 41 der Stadt Montreal geschenkt bzw. als Geschenk angeboten.

In seinem Schreiben vom 18. September 1967 hat der Bürgermeister die allgemeine Bedingung für eine Schenkung wie folgt präzisiert:

„Die Stadt Montreal befreit das Land von seiner Verpflichtung, den Pavillon abzutragen und das Gelände wieder in seinen ursprünglichen Zustand herzustellen.“

Der Ministerrat hat in seiner Sitzung vom 23. Mai 1967 den Bundesminister für Finanzen beauftragt, ehestens einen Gesetzentwurf betreffs Schenkung des Pavillons samt Inventar und Exponaten an die Stadt Montreal einzubringen.

Die Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft verzichtet laut Erklärung vom 16. August 1967 im Falle einer geschenkweisen Übergabe des Pavillons samt Inventar und Exponaten an die Stadt Montreal auf ihren Miteigentumsanteil.

Umfang und Werte der Schenkung:

Über Auftrag des Wirtschaftsförderungsinstitutes der Kammer der gewerblichen Wirtschaft hat die Kanadische Ingenieurkonsulentenfirma Dagenais, Dupras, Gauthier, Gendron, Moreau in Montreal am 17. August 1967 ein Schätzgutachten mit nachstehenden Schätzwerten erstellt. Die Kanadische Firma bezeichnet dabei als „Verkehrswert“ jenen Wert, der bei Veräußerungen in Kanada erzielbar wäre, als „verminderter Wert“ jenen, der im Falle der Schenkung gilt und als „Materialwert“ den Wert bei Abbruch bzw. Abtransport der Objekte:

	Verkehrswert can. \$	Verminderter Wert can. \$	Materialwert can. \$
A. Pavilion			
a) (Planieren, Fundamente, Stahl- und Fußbodenkonstruktion; Decke, Aluminiumkonstruktion, Mauern, Trennwände, Rolltreppe, Stiegen)	600.839,—	426.980,—	147.326,—
b) Mechanische Anlagen (Ventilation, Heizung, Klimaanlage, Wasserinstallationen usw.)	106.040,—	101.351,—	25.285,—
c) Elektrische Installationen (Transformatoren, Motoren, Lampen, Steckdosen, Neonröhren usw.)	72.000,—	70.200,—	9.380,—
Somit Rohbau	778.879,—	598.531,—	181.991,—
B. a) Büro- und Restauranteinrichtung	17.300,—	12.110,—	2.595,—
b) 230 Drehstühle für die Austrovision	8.520,—	6.816,—	1.278,—
c) Projektions- und Tonanlage ..	43.000,—	41.925,—	4.300,—
d) Mobiles Ausstellungsinventar (Vitrinen, Spiegel, Fächerjalousien, Holzwandverkleidungen, Bandagen, diverse Objektträger usw.)	45.683,—	43.399,—	11.633,—
e) Diverses (6 Fahnenmaste)	2.400,—	2.280,—	360,—
Somit Ausbau	116.903,—	106.530,—	20.166,—
Werte A+B: can. \$	895.782,—	705.061,—	202.157,—
öS	21,498.768,—	16,921.464,—	4,851.768,—
Umrechnungskurs: 1 can. \$ = 24,— öS			

662 der Beilagen

9

C. Die ebenfalls zu schenkenden Ausstellungsstücke (Exponate) laut Liste, wie Theatervorhänge, Skulpturen, Musikinstrumente, haben nach einer Schätzung der Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft einen Anschaffungswert von öS 766.739,—, einen „Verkehrswert“ von S 345.033,—, einen „verminderten Wert“ von S 322.031,— und einen „Materialwert“ von S 61.348.—.

Nach obiger Darstellung ergibt sich somit für
 A. Rohbau und B. Ausbau einschließlich Inventar öS 16,921.464,—
 C. Ausstellungsstücke (Exponate) öS 322.031,—

ein Gesamt-Schenkungswert (verminderter Wert) (100%) von öS 17,243.495,— Demnach beträgt der 80%ige

Bundesanteil an A, B und C .. öS 13,794.796,—

Eine weitere Kontrolle dieser Schätzwerthe erschien wegen der Lage der Objekte im Ausland aus Kostenersparnisgründen und im Hinblick darauf, daß wegen der Schenkung kein Erlös erzielt wird, nicht vertretbar.

Bemerkt wird, daß noch nicht sicher ist, ob das angeführte Inventar und die Ausstellungsstücke (Exponate) im vollen Umfange vom Geschenknehmer angenommen werden, da dies von dem noch nicht im Detail bestimmten spezifischen Zweck, zu dem die Stadt die Gegenstände braucht, abhängt.

Es wird aber vorsorglich die Schenkungsermächtigung auch für das ganze Inventar und die Ausstellungsstücke (Exponate) eingeholt, um spätere Komplikationen bei der Übergabe der Gegenstände zu vermeiden und eine fristgerechte Übergabe ohne weitere Befassung des Nationalrates zu gewährleisten; es besteht daher durchaus die Möglichkeit, daß einzelne Ausstellungsgegenstände doch noch rückgeführt und nicht geschenkt werden.

Begründung der Schenkung:

Für die Schenkung an die Stadt Montreal sprechen vor allem folgende Momente:

Die Erfahrungen bei Ausstellungen und insbesondere auch bei Weltausstellungen zeigen, daß bei Veräußerung der Aufbau- und Gestaltungsmaterialien kaum ein nennenswerter Verkaufserlös erzielt werden kann, da die verwendeten Materialien nur mehr bedingt einsatzfähig sind, eine große Wertminderung angenommen werden muß und der hohe Lohnanteil bei den Demontagearbeiten überdies in den meisten Fällen den Materialwert übersteigt.

Ebenso muß bei der Betrachtung der Gesamtsituation berücksichtigt werden, daß ein beachtlicher Teil der Investitionen (zum Beispiel

Fundamente, Betonböden usw.) für eine weitere Verarbeitung ohnedies nicht in Frage kommt.

Im gegenständlichen Falle würden nach den Berechnungen der Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft für die vertragsmäßige Demontage und Wiederherstellung des früheren Zustandes des Geländes rund S 3,500.000,— und für den Rücktransport rund S 3,000.000,— auflaufen, daher effektive Ausgaben (bei 100%) rund S 6,500.000,— Ein Vergleich dieser effektiven Ausgaben von S 6,500.000,— mit dem ermittelten Materialwert (bei Abbruch und Rücktransport) (A + B: S 4,851.768,— + C Exponate: S 61.348,—) von zusammen (bei 100%) S 4,913.116,— zeigt, daß die Schenkung kein Nachteil für den Bund ist.

Soferne sich Österreich nicht zu einer Schenkung des Pavillons an die Stadt Montreal entschließt, könnten lediglich die im Schätzgutachten erwähnten Materialwerte für Überlegungen bezüglich einer kommerziellen Verwertung herangezogen werden. Dazu kommt, daß sich bisher kein Kaufinteressent für den Pavillon oder das Inventar gemeldet hat (damit ist der vorerwähnte sogenannte „Verkehrswert“ ein rein faktiver) und daß die bisherigen Erfahrungen gezeigt haben, daß eine kommerzielle Verwendung kaum möglich ist. Daher schenken viele Staaten ihre Pavillons samt Inventar an die Stadt Montreal und ist auch die Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft mit der Schenkung ihres 20%igen Miteigentums an die Stadt Montreal einverstanden.

Durch die Erklärung der Stadt, Österreich von der Pflicht der Abtragung und Wiederherstellung des früheren Zustandes bei Schenkung zu befreien, entbindet sie den Bund und die Bundeskammer von deren Verpflichtung gegenüber der Weltausstellungsgesellschaft und werden ihnen die erwähnten Effektivkosten erspart.

Neben den aufgezeigten wirtschaftlichen Überlegungen spricht für die Schenkung auch das ideelle Moment des Fortbestandes einer Österreichwerbung durch das Weiterbestehen des Österreich-Pavillons.

Die Liste der in B und C genannten Objekte ist in der Anlage beigefügt.

Da die Veräußerungen und Belastungen Zwecken dienen, bei denen gemäß Artikel IX Abs. 1 bzw. Artikel X Abs. 3 des Bundesfinanzgesetzes 1967, BGBl. Nr. 1/1967, dem Bundesminister für Finanzen keine Verfügungsermächtigung zusteht bzw. die in diesen Gesetzesstellen normierten Wertgrenzen von 2'5 bzw. 5 Millionen Schilling überschritten werden, ist

die Einholung der gesetzlichen Veräußerungs- und Belastungsermächtigung erforderlich.

Es wird darauf hingewiesen, daß gemäß Artikel 42 Abs. 5 des Bundesverfassungsgesetzes gegen Beschlüsse des Nationalrates, die Verfügungen über Bundesvermögen betreffen, der Bundesrat keinen Einspruch erheben kann.

1 Anlage

Anlage zu Punkt VIII

Zu B:

a) Büro- und Restauranteinrichtung

- 1 Schrankwand mit Kleiderablage und Kleinküche
- 1 Garderobeschrank
- 1 Tisch mit Marmorplatte
- 6 Drehstühle
- 3 Schreibtischlampen
- 12 Aschenbecher
- 1 Schirmständer
- 9 Blumenwannen
- 26 Stühle
Wände, Türen, Tische, Sessel, Regale, Decken, Anrichten usw.
Bänke und Tische für Garten, Sonnenschirme und Ständer
Diverse Gestaltungsmaterialien (Graphiken, Fotos usw.)

b) Austrovisions-Sessel

230 Drehstühle

c) Projektions- und Tonanlage

- 12 Projektoren
- 1 Kommandopult
- 1 Steuerpult
- 1 Gleichrichteranlage
- 14 Umlenkspiegel
- 1 Gegensprechanlage
- 1 Akustikanlage (Lautsprecher, Verstärker, Tonbandgerät)

- 3 Aufzüge für Vorhänge
- 1 Kompressoranlage

d) Mobiles Ausstellungsinventar

- 1550 m² Vitrinenflächen
- Plexiglastafeln, Spiegel und Gläser
- Türelemente und Holzwandverkleidungen

95 Sitzpölster

- 1 Informationspult
- 1 Lautsprecheranlage (Tonbandgerät, Verstärker, Mikrophon, Plattenspieler, Lautsprecher)
- 5 Prospektschränke

23 Fächerjalousien

- Einbauleuchten
- 1 Bankanlage im Freigelände
- 3 Beschriftungstafeln im Freigelände

1 Photoständer

40 Eternitschalen

- 1 Zeitungsständer

26 Papierkörbe

12 Zeitungshalter

- 1 Objektträger für Textilien

- 17 Objektträger aus Sandstein

- 1 Büchergestell

- 1 Objektträger für Ski

- 2 Landkartenständer

- 1 Objektträger für Plakate

15 Objektträger für Motoren

- Diverse Objektträger aus Holz, Glas, Keramik, Plexiglas

Zu C:

Exponate

6 Theatervorhänge

- 1 Stephansdomfiale

- 1 Plastik aus Magnesitsteinen

- 1 Wasserkraftskulptur

- 1 Plastik aus Holz

- Bücherkollektion

3 Musikinstrumente

- Diverse Hinweistafeln

- Diverses Notenmaterial

- Bundesländerwappen